Regierungsrat



Sitzung vom:

10. November 2015

Beschluss Nr.:

185

Interpellation zur Asylpraxis und deren finanzielle Folgen für Obwalden, Sozialgelder an Herkunftsstaaten von Asylanten: Beantwortung.

1. Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation zur Asylpraxis und deren finanzielle Folgen für Obwalden, Sozialgelder an Herkunftsstaaten von Asylanten (54.15.07), welche Kantonsrätin Monika Rüegger sowie Mitunterzeichnende am 3. September 2015 eingegeben haben, wie folgt:

2. Gegenstand der Interpellation

Die Interpellation knüpft an die Medienberichte an, wonach eritreische Flüchtlinge Gelder in Millionenhöhe aus dem Exil in ihr Heimatland überweisen (sogenannte Remissen). In der Interpellation wird ausgeführt, diese Remissen seien mittlerweile auf 600 Millionen Dollar angestiegen, was ca. einem Drittel der jährlichen Wirtschaftsleistung Eritreas entspreche. Wie viel Geld direkt aus der Schweiz von vorläufig aufgenommenen Eritreern in ihr Heimatland überwiesen werde, sei nicht herauszufinden. Daraus ergeben sich für die Interpellanten verschiedene Fragen an den Regierungsrat.

3. Beantwortung der Fragen

1. Unterstützt er diese Tatsache von sogenannten Remissen von hier niedergelassenen Eritreern?

Der Regierungsrat hat Kenntnis von den Berichten, dass Eritreer Gelder aus dem Exil in ihr Heimatland überweisen. Diese Tatsache ist nicht neu. In der Studie des Bundes über die somalische und die eritreische Diaspora in der Schweiz (herausgegeben vom Bundesamt für Migration, im August 2010) werden diese Remissen und Geldtransfers erwähnt (S. 144 ff). Es handelt sich bei diesen Finanzflüssen einerseits um Geldüberweisungen an Familienmitglieder und Verwandte. Anderseits bezahlt auch ein Teil der in der Schweiz lebenden Eritreer zwei Prozent ihres jährlichen Einkommens in Form einer Einkommenssteuer an die eritreische Regierung bzw. an die diplomatische Vertretung in Genf.

2. Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu tun?

In den Medien wurde über Hinweise auf gewaltsame Steuereintreibungen in der Schweiz berichtet. Dies ist Gegenstand eines laufenden polizeilichen Ermittlungsverfahrens beim Bundesamt für Polizei (Fedpol). Das Fedpol hat inzwischen Strafanzeige bei der Bundesanwaltschaft eingereicht. Es findet ein regelmässiger Austausch zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA zu diesem Thema statt. Die Behandlung dieser Angelegenheit ist auf jeden Fall Sache des Bundes, und für den Regierungsrat besteht somit kein

Handlungsbedarf, zumal aus dem Kanton Obwalden sowieso keine expliziten Fälle bekannt sind.

Wird sich der Regierungsrat offiziell dafür einsetzen, dass diese Zahlen veröffentlicht werden?

Es entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrats, ob detailliertere Zahlen vorhanden sind. Die Studie des Bundes über die somalische und die eritreische Diaspora in der Schweiz stützt ihre Zahlen auf Schätzungen der UN-Organisation IFAD (International Fund for Agricultural Developement) und der Weltbank. Der Regierungsrat verfolgt sowohl die europäischen als auch die schweizweiten Entwicklungen. Es wird sich zeigen, ob im Rahmen des Verfahrens der Bundesanwaltschaft konkretere Zahlen bekannt werden.

4. Anerkennt der Regierungsrat Eritreer als offizielle Flüchtlinge mit einem Asylrecht im Sinne unserer Gesetze?

Für den Entscheid, welche Personen in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt werden und welche nicht, ist der Regierungsrat nicht zuständig. Es ist Aufgabe des Bundes, die Asylgesuche gestützt auf die geltende Gesetzgebung zu prüfen und die Entscheide zu fällen. Wir sind aber der Ansicht, dass Gesuche aus Ländern wie Eritrea, bei denen wenig Informationen über die tatsächliche Situation im Land betreffend Sicherheit, kriegerische Aktivitäten oder Verfolgung von Menschen vorhanden sind, äusserst zurückhaltend mit dem Flüchtlingsstatus beantwortet werden sollen. Nur Personen mit einem effektiven Fluchtgrund gemäss dem Schweizerischen Asylgesetz sollen den Flüchtlingsstatus erhalten.

 Unterstützt die Regierung die heutige Praxis, dass vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Asylgesuch wurde abgelehnt, wobei eine Wegweisung im Moment unzumutbar scheint) die Schweiz mit grösster Wahrscheinlichkeit nie mehr verlassen und faktisch ein Bleiberecht erhalten.

Bei den Aufenthaltskategorien mit vorläufiger Aufnahmen (Ausweis F) gibt es zwei unterschiedliche Personengruppen:

- vorläufige aufgenommene Flüchtlinge: Sie erfüllen die Flüchtlingseigenschaften, sind nach nationalem Recht aber vom Asyl ausgeschlossen (z. B. Personen, die erst im Ausland politischen Widerstand gegen ihr Heimatland leisten und darum gefährdet sind).
- vorläufig aufgenommene Personen: Die Personen haben einen negativen Asylentscheid erhalten. Der Vollzug der Wegweisung ist aber unzulässig (z. B. wegen völkerrechtlicher Verpflichtungen), unzumutbar (es besteht eine konkrete Gefahr für die Rückkehr aus Gründen wie Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt) oder unmöglich (z. B. aus vollzugtechnischen Gründe).

Nachfolgend werden die beiden Personengruppen als vorläufig Aufgenommene bezeichnet.

Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme, da die Wegweisung nicht vollzogen werden kann. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass vorläufig Aufgenommene die Schweiz verlassen müssen, sobald die Situation dies erlaubt.

6. Wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, bei eintretender Stabilität in ihren Herkunftsländer, das Land zu verlassen haben um "echten" Flüchtlingen, die an Leib und Leben bedroht sind, den Platz frei zu machen.

Der Regierungsrat setzt sich, vertreten durch die Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartements, im Rahmen der bestehenden Gremien und der Gespräche mit dem Bund da-

Signatur OWKR.92 Seite 2 | 5

für ein, dass vorläufig Aufgenommene die Schweiz unmittelbar verlassen müssen, sobald die Wegweisungen vollzogen werden können.

7. Wie stellten Sie sich zur heutigen Asylpraxis? Sind sie – im Wissen darum, wie sich der erteilte Flüchtlingsstatus auf die Sozialhilfe in den Gemeinden auswirkt – mit der heutigen Praxis der Erteilung des Flüchtlingsstatus einverstanden?

Wer als Flüchtling anerkannt wird und wer nicht, ist eine rechtliche und keine politische Frage und liegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrats. Wird eine asylsuchende Person als Flüchtling ohne Asylausschlussgründen anerkannt, erhält sie den Ausweis B und der Kanton ist zuständig. Nach fünf Jahren sind die Wohngemeinden für anerkannte Flüchtlinge zuständig. Ab diesem Zeitpunkt tragen die Gemeinden allfällige Sozialhilfekosten. Für anerkannte Flüchtlinge gilt eine Arbeitserlaubnis ohne Einschränkungen. Integrationsbemühungen des Kantons fördern und fordern die wirtschaftliche Unabhängigkeit dieser Personen.

Gemäss einer Erhebung bei den Gemeindesozialdiensten haben per Enden Juli 2015 total 282 Personen Sozialhilfe erhalten. Davon waren 57 Personen aus dem Asylbereich.

8. Die markante Zunahme der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge in den umliegenden Kantonen ist alarmierend und wird früher oder später auch uns stark treffen. Ist der Regierung von Obwalden bekannt, mit welcher finanziellen Mehrbelastung der Kanton und die Gemeinden bei den Sozialwerken mittel- und langfristig rechnen müssen?

Der Betrieb des Bundesasylzentrums auf dem Glaubenberg wird den Kanton und die Gemeinden in dem Sinn entlasten, als keine neuen Flüchtlinge mehr zugeteilt werden. In diesem Zeitraum ist nicht mit einer finanziellen Mehrbelastung bei den Sozialwerken zu rechnen.

Eine Erhebung des kantonalen Sozialamts bei den Gemeindesozialdiensten per Ende Juli 2015 hat gezeigt, dass nicht in erster Linie die Personen aus dem Asylbereich für die hohen Sozialhilfebeiträge im Kanton Obwalden verantwortlich sind. Von total 282 unterstützten Personen sind 20 Prozent ursprünglich als Asylsuchende zu uns gekommen. Ihr Anteil an der Gesamtsumme der gewährten Sozialhilfe beiträgt 16 Prozent.

Die ersten sieben Jahre ab Einreise fallen für den Kanton und die Gemeinden bei den Sozialwerken für vorläufig Aufgenommene keine Kosten an. Der Bund zahlt dem Kanton die ersten sieben Jahre ab Einreise für vorläufig Aufgenommene einen Betrag von rund Fr. 1 500.— pro Monat. Mit diesen finanziellen Mitteln stellt die Caritas im Auftrag des Kantons die Unterbringung und Betreuung sicher und deckt damit auch die Krankheitskosten, Verwaltungskosten usw. Vorläufig Aufgenommene können und sollen soweit möglich eine eigene Wohnung suchen. Sie dürfen ihren Wohnort innerhalb des Kantons frei wählen. Sie erhalten auf Gesuch hin eine Arbeitserlaubnis, ohne Einschränkung. Für eine ausserkantonale Tätigkeit ist das Einverständnis des entsprechenden Kantons nötig. Ein Gesuch um Familiennachzug ist frühestens drei Jahre nach Entscheid der vorläufigen Aufnahme möglich, wenn eine geeignete Wohnung vorhanden ist und keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe besteht.

Der Bund vergütet dem Kanton pro Bleiberechtsentscheid zusätzlich eine Integrationspauschale von zurzeit Fr. 6 079.–. Für die Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms ist der Kanton zuständig.

Signatur OWKR.92 Seite 3 | 5

9. Ist aus Sicht der Regierung der Grund auf Asyl gerechtfertigt, wenn Flüchtlinge aus diktatorisch geführten Staaten (ohne Kriegsführung) ein besseres Leben in Europa und in der Schweiz suchen?

Die Schweizer Asylpolitik orientiert sich an den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention. Wer in seinem Heimatstaat nach den völkerrechtlich anerkannten Kriterien bedroht oder verfolgt wird, erhält in der Schweiz Asyl. Mit dem Asylverfahren wird geklärt ob Anspruch auf Schutz besteht.

Für den Entscheid, welche Personen in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt werden und welche nicht, ist der Regierungsrat nicht zuständig. Die Asylgründe sind gesetzlich geregelt und für den Entscheid ist der Bund zuständig. Personen, welche in die Schweiz einwandern möchten, aber nicht über einen ausreichenden Asylgrund verfügen, müssen den Weg der ordentlichen Migration begehen.

 Wie hoch sind die Sozialgelder inkl. Wohnung, Sozialleistungen, und Extras (Integration, Kleider, etc.) in Obwalden für einen Flüchtling/Flüchtlingsfamilien, die zu 100% Arbeitslos sind.

Die nachfolgenden Zahlen und Aussagen stammen aus der Sozialhilfestatistik im Asylbereich 2014 des Bundesamts für Statistik BFS.

Der Nettobedarf pro Person, d. h. die effektiven durchschnittlichen Kosten pro Monat (Bruttobedarf abzüglich allfällige Einkommen) belief sich in der Schweiz auf Fr. 1 094.—. In Obwalden liegt dieser bei Fr. 1 088.— pro Person. Dazu gehören Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnkosten, allgemeine Gesundheitskosten. Im Kanton Obwalden beträgt der Nettobedarf pro asylsuchende Person Fr. 1 204.—, pro vorläufig Aufgenommene Fr. 900.—.

In der Schweiz bezogen im Durchschnitt 87,5 Prozent der Asylsuchenden Sozialhilfe, während es bei den vorläufig Aufgenommenen 77,2 Prozent waren. Die Quote der Asylsuchenden ist u. a. deshalb so hoch, weil Asylsuchende während den ersten drei bis maximal sechs Monaten nach der Einreichung eines Asylgesuchs einem Arbeitsverbot unterstehen.

In der Schweiz variiert die Sozialhilfequote der Personen im Asylbereich je nach Kanton stark. Die tiefste Sozialhilfequote im Asylbereich verzeichnet der Kanton Obwalden mit 64,3 Prozent. Bei den vorläufig Aufgenommenen wurden im Jahr 2014 im Kanton Obwalden 59,6 Prozent mit Sozialhilfe unterstützt, bei den Asylsuchenden waren es 67,6 Prozent.

11. Wie können Sie sich gegenüber der Bevölkerung erklären, wenn ein Asylbewerber mit der Familie höhere Sozialgelder erhält als ein Arbeitnehmer mit Familie der zu 100% arbeitet.

Der Umstand, dass eine Person mit Familie möglicherweise aus der Sozialhilfe ein höheres Einkommen hat als wenn sie zu hundert Prozent arbeitet, hat nichts mit dem Status als Flüchtling zu tun. Angesprochen ist das Thema von sogenannten Working Poor, wobei der Begriff unterschiedlich definiert wird. Bei der finanziellen Unterstützung von anerkannten Flüchtlingen werden die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) angewendet. Für Asylsuchende liegen die Beiträge unter den SOKS-Richtlinien.

Für Asylsuchende gilt ein generelles Arbeitsverbot während drei Monaten, danach ist dies kantonal unterschiedlich geregelt. Im Kanton Obwalden können Asylsuchende nach drei Monaten eine Arbeitsbewilligung in gewissen Branchen erhalten. Für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gilt eine Arbeitserlaubnis ohne Einschränkung. Sie sollten

Signatur OWKR.92 Seite 4 | 5

möglichst schnell in die Arbeit integriert werden. Denn Arbeit heisst Würde, Unabhängigkeit und fördert die Integration der Personen.

Ein Vergleich der Erwerbsquoten von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommen zeigt grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. In Kanton Obwalden sind am meisten Asylsuchende erwerbstätig (12,2 Prozent). Bei den vorläufig Aufgenommenen beträgt die Erwerbsquote in Obwalden fast 50 Prozent (47,9 Prozent). Auch hier liegt Obwalden, zusammen mit Graubünden (52,8 Prozent) an der Spitze (Quelle: Tagesanzeiger, 3. August 2015).

Im Kanton Obwalden bestehen demnach durchaus Möglichkeiten, die Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Aber es braucht immer Arbeitgeber, die bereit sind, vorläufig Aufgenommene oder anerkannte Flüchtlinge einzustellen. Gerade die anerkannten Flüchtlinge aus Syrien verfügen oft über eine gute Ausbildung und sollten möglichst rasch in ihrem Beruf arbeiten können, um schneller auf eigenen Beinen zu stehen und auch der Schweiz etwas zurückzugeben.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Mitglieder des Regierungsrats
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Sozialamt
- Staatskanzlei

Ratssekretariat Kantonsrat

m Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hoss Landschreiber * ARCHERUNGSH

Versand: 18. November 2015